

410.4

Reglement Tagesstrukturen

vom 9. Dezember 2019

In Kraft seit: 1. Januar 2020
(nachgeführt bis 1. Januar 2020)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Art. 1 Zweck	1
1. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 2 Grundsatz	1
2. Tagesstrukturen	1
Art. 3 Hort Affoltern am Albis / Zwillikon.....	1
Art. 4 Mittagstisch Affoltern am Albis / Zwillikon	1
Art. 5 Öffnungszeiten	2
3. Betreuungsangebote im Hort	2
Art. 6 Hort.....	2
4. Anmeldung	3
Art. 7 Allgemein.....	3
Art. 8 Anmeldung	3
Art. 9 Einzelne Betreuungstage	3
Art. 10 Absenzen	4
5. Austritt / Kündigung	4
Art. 11 Kündigung durch die Eltern	4
Art. 12 Kündigung oder Ausschluss durch die PSA.....	5
6. Disziplarmassnahmen	5
Art. 13 Disziplarmassnahmen	5
7. Gebühren	6
Art. 14 Berechnungsgrundlage Elternbeiträge	6
Art. 15 Rechnungsstellung.....	6
Art. 16 Ferienhort.....	6
8. Rechte und Pflichten	6
Art. 17 Allgemein	6
Art. 18 Betreuungsteam.....	7
Art. 19 Eltern	7
Art. 20 Schüler	7
9. Organisatorisches	7
Art. 21 Mitbringen in den Schülerhort	7

Art. 22 Schule / Hausaufgaben.....	8
Art. 23 Mittwochnachmittag /schulfreie Tage.....	8
Art. 24 Kulturelle Gewohnheiten (Religion) und sonstige Besonderheiten.	8
Art. 25 Schul- und Heimweg	8
Art. 26 Ärztlicher Notfall	8
Art. 27 Versicherung	9
Art. 28 Aufsicht.....	9
Art. 29 Rechtsmittel.....	9
10. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Art. 30 Inkrafttreten	9

Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

¹Eine familienergänzende Betreuung ermöglicht die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

²Die Schüler erleben eine sozial- und altersdurchmischte Gemeinschaft mit anderen Kindern, dabei erweitern sie ihre Sozialkompetenzen.

³Tagesstrukturen geben Schülern Struktur und Halt.

⁴Auf eine gesunde Ernährung wird Wert gelegt, die Mahlzeiten sind kindgerecht und abwechslungsreich zubereitet.

⁵Die Kinder erhalten Unterstützung bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben, haben ein grosses Spielangebot und werden zur sinnvollen Freizeitgestaltung angeregt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Grundsatz

¹Die familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen der Primarschule Affoltern am Albis (nachfolgend PSA genannt) stehen Primarschülern (damit sind Kinder der Kindergarten- und Primarstufe gemeint) zur Verfügung.

²Sofern nichts anderes vermerkt ist, gilt das Reglement für sämtliche Tagesstruktur-Angebote der PSA.

2. Tagesstrukturen

Art. 3 Hort Affoltern am Albis / Zwillikon

Die PSA führt in Affoltern am Albis zwei- und in Zwillikon einen Hortstandort/e. Die detaillierten Informationen zu den Hortstandorten sind auf der Webseite der PSA zu finden (www.psa.ch unter Tagesstrukturen).

Art. 4 Mittagstisch Affoltern am Albis / Zwillikon

Die PSA führt in Affoltern am Albis und in Zwillikon je einen Mittagstisch. Die detaillierten Informationen zu den Mittagstischstandorten sind auf der Webseite der PSA zu finden (www.psa.ch unter Tagesstrukturen).

Art. 5 Öffnungszeiten

¹Grundsätzlich sind die Tagesstruktur-Angebote während den Schulferien der PSA und an Feiertagen geschlossen. In den Sport- und Herbstferien wird je eine Woche Betreuung angeboten.

²Schülerhort:

Montag – Freitag

- 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie an folgenden schulfreien Tagen:
obligatorische Weiterbildung des Lehrpersonals
- 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr während einer Sport- und einer Herbstferien-woche.
- Vor Feiertagen schliesst der Hort um 16.00 Uhr

³Mittagstische Affoltern am Albis und Zwillikon:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

- 11.50 Uhr bis 14.00 Uhr
- Geschlossen gemäss offiziellem Ferienplan PSA
- Mittwochs findet der Mittagstisch im Hort statt

⁴Eine Kompensationsmöglichkeit beim Mittagstisch besteht nur für diejenigen Kinder, welche an einem der fünf speziell erwähnten schulfreien Tage (Schulsilvester, schulfreier Montag nach den Sportferien, Knabenschiessemontag sowie die beiden darauffolgenden Dienstage, welche Weiterbildungstage der Lehrpersonen sind) für den regelmässigen Besuch eingeschrieben sind. Die Kompensation muss vorgängig mit dem Mittagstisch-Koordinator abgesprochen werden.

⁵Allgemeine Feiertage sowie Gründonnerstag und Freitag nach Auffahrt können nicht kompensiert werden.

3. Betreuungsangebote im Hort

Art. 6 Hort

¹ Frühhort	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Montag bis Freitag) Betreuung und Frühstück
² Standardhort	11.50 Uhr bis 18.00 Uhr (Montag bis Freitag) Mittagessen, Zvieri, Hausaufgabenbetreuung
³ Modul I	15.30 Uhr bis 18.00 Uhr (Mo, Di, Do, Fr) Zvieri, Hausaufgabenbetreuung
⁴ Modul II	11.50 Uhr bis 15.30 Uhr (Mo, Di, Do, Fr) Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung

Die Module I und II können nicht gemeinsam für den gleichen Tag gebucht werden.

⁵Mittagstisch im Hort

11.50 Uhr bis 13.30 Uhr

- ➔ In Affoltern für den Mittwoch buchbar
- ➔ In Zwillikon für den Mittwoch und den Freitag buchbar

4. Anmeldung

Art. 7 Allgemein

Gemäss Volksschulgesetz haben alle Primarschüler ein Recht auf einen kostenpflichtigen Betreuungsplatz.

Art. 8 Anmeldung

¹Der Schüler kann durch die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter (nachfolgend Eltern genannt) schriftlich mit einem Anmeldeformular jeweils per 01. des nächsten Monats für den regelmässigen Besuch angemeldet werden.

²Anmeldeformulare sind beim Leiter Tagesstrukturen, dem Mittagstisch-Koordinator, bei der Schulverwaltung oder auf der Webseite der PSA zu finden (www.psa.ch unter Tagesstrukturen). Diese sind vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem Leiter Tagesstrukturen oder dem Mittagstisch-Koordinator zu retournieren.

³Mit der schriftlichen Bestätigung der PSA wird die Anmeldung verbindlich. Der Leiter Tagesstrukturen teilt die Kinder ein.

Art. 9 Einzelne Betreuungstage

¹Schülerhort:

In begründeten Ausnahmen und bei freier Kapazität ist es möglich, den Hort an einzelnen Tagen zum Maximaltarif zu besuchen. Anfragen können direkt an den Leiter Tagesstrukturen gestellt werden.

²Mittagstisch:

¹Der Mittagstisch kann auch unregelmässig oder sporadisch an Einzeltagen besucht werden.

²Einzeltage, 5er oder 10er Abos sind direkt beim Mittagstisch-Koordinator bar zu bezahlen.

³Die Anmeldung für eine kurzfristige Teilnahme erfolgt jeweils telefonisch (Mittagstischnattel) bis spätestens 18.00 Uhr am Vorabend.

⁴Die Anmeldung gilt als verbindlich.

Art. 10 Absenzen

¹Absenzen werden durch die Eltern frühzeitig gemeldet.

²Sämtliche vorhersehbaren Absenzen (z.B. Jokertag, Schulreise etc.) müssen 24 Stunden im Voraus mitgeteilt werden.

³Fehlt ein Kind unentschuldigt, wird mit den Eltern Kontakt aufgenommen.

⁴Unvorhersehbare Absenzen (z. B. Krankheit, Unfall) müssen bis 08.10 Uhr (bzw. 07.00 Uhr für den Frühhort) gemeldet werden.

⁵Bei Krankheit ist es erforderlich, das Kind täglich abzumelden oder mitzuteilen, wann es wieder kommt.

⁶Ein krankes Kind muss zuhause betreut werden.

⁷Wird ein Kind während dem Tag krank, muss es nachhause geholt werden.

⁸Eine angepasste Reduktion des Tarifes ist bei einer Absenz von mehr als drei Tagen, die mit einem Arztzeugnis belegt werden kann, möglich.

⁹Häufige unentschuldigte Absenzen können zum Ausschluss führen.

5. Austritt / Kündigung

Art. 11 Kündigung durch die Eltern

¹Die Kündigung muss schriftlich beim Leiter Tagesstrukturen, dem Mittagstisch-Koordinator oder bei der Schulverwaltung der PSA eingereicht werden.

²Es kann jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden.

³Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.

⁴Ein sofortiger Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist jederzeit möglich.

⁵Teilkündigungen sind mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende Monat möglich; die Monatspauschale wird auf den 01. des folgenden Monats neu berechnet.

⁶Ein Wechsel des Betreuungsangebotes unterliegt ebenfalls einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Monatsende. Die Pauschale wird auf den 01. des folgenden Monats neu berechnet.

Art. 12 Kündigung oder Ausschluss durch die PSA

¹Ein Schüler kann durch die Schulpflege (Ressortleiter Tagesstrukturen) in Absprache mit dem Leiter Tagesstrukturen oder dem Mittagstisch-Koordinator ausgeschlossen werden.

²Eine Einsprache gegen einen solchen Entscheid ist innert 10 Tagen bei der Gesamtschulpflege der PSA zu erheben.

³Ist das Verhalten eines Kindes derart auffällig, dass dem Betreuungsteam und/oder den übrigen Kindern der Verbleib dieses Kindes nicht mehr zumutbar ist, kann dies zu einem sofortigen Ausschluss führen.

⁴Wiederholte Regelverstösse können einen Ausschluss nach sich ziehen.

⁵Das Betreuungsverhältnis endet am Ende der Primarschulzeit stillschweigend (mit dem Übertritt von der 6. Klasse in die Oberstufe).

6. Disziplinarmaßnahmen

Art. 13 Disziplinarmaßnahmen

¹Wiederholtes Fehlverhalten oder Verstösse gegen die Betriebsregeln durch das Kind oder die Eltern haben Konsequenzen und führen zu einem Elterngespräch mit einer schriftlichen Vereinbarung.

²In der Regel beinhaltet die Vereinbarung eine Probezeit mit einer Zielvorgabe. Nach der Probezeit findet erneut ein Elterngespräch statt. Sind die vereinbarten Ziele erreicht worden, darf das Kind weiterhin das Betreuungsangebot besuchen. Hat sich das Verhalten nicht oder kaum verändert, kann der Ressortleiter Tagesstrukturen einen definitiven Ausschluss anordnen.

³Als Sofortmassnahme kann der Leiter Tagesstrukturen oder der Mittagstisch-Koordinator ein Kind vorübergehend vom Besuch des Betreuungsangebotes ausschliessen. Die Eltern werden umgehend informiert und zu einem Gespräch eingeladen.

⁴Sind andere Institutionen und Personen (z.B. Lehrperson, Schulleitung, Kinder und Jugendhilfezentrum (Kjz), Schulpsychologischer Dienst (SPD), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb), etc.) am Entscheid für den Verbleib des Kindes in dem Betreuungsangebot beteiligt, werden diese auch über die getroffenen Massnahmen informiert und bei Bedarf vor einem Ausschluss beigezogen.

7. Gebühren

Art. 14 Berechnungsgrundlage Elternbeiträge

¹Die Berechnungsgrundlage ist in der Verordnung über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung geregelt (VO FEB). Die allgemeinen Ausführungsbestimmungen und den Vollzug der VO FEB regelt das Reglement über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (RE FEB) und die jeweils detaillierten Bestimmungen und Ansätze zur Berechnung der Subventionen. Die subventionierten Angebote sind in den Ergänzungen zum Reglement (E-RE FEB) geregelt. Diese Unterlagen sind auf der Homepage der PSA www.psa.ch unter "Organisation - Dokumente und Reglemente" zu finden.

²Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt durch die PSA, basierend auf den eingereichten Unterlagen.

Art. 15 Rechnungsstellung

¹Die Rechnungsstellung durch die Schulverwaltung der PSA erfolgt monatlich im Voraus. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

²Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird durch die Abteilung Finanzen der Stadt Affoltern am Albis gemahnt.

³Mit der dritten Mahnung wird der Ausschluss des Kindes per Ende des aktuellen Monats durch den Ressortleiter Tagesstrukturen verfügt. Die Gebühren werden bis zu diesem Zeitpunkt weiterverrechnet.

Art. 16 Ferienhort

¹Die PSA ist nicht dazu verpflichtet, während den Ferien Betreuungsplätze anzubieten.

²Falls sie dies trotzdem anbietet, wird der maximale Tarif (ohne Subventionen) pro Tag und pro Kind erhoben.

8. Rechte und Pflichten

Art. 17 Allgemein

¹Die Tagesstruktur-Angebote sind ein Teil der PSA.

²Eine pädagogisch sinnvolle Betreuung ist gewährleistet.

³Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind im Volksschulgesetz verankert.

Art. 18 Betreuungsteam

¹Das Team arbeitet grundsätzlich mit den Eltern zusammen.

²Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Ereignisse, welche für die Betreuung des Kindes relevant sind.

³Die Teammitglieder tauschen sich bei Bedarf über schulische Belange mit den zuständigen Personen (Klassenlehrperson, Schulleiter, Schulsozialarbeiter, Fachlehrperson und Therapeut) aus. Die Eltern werden über diesen Austausch informiert.

⁴Sämtliche Mitarbeiter stehen unter Schweigepflicht.

⁵Eine Zusammenarbeit mit anderen Amts- und Beratungsstellen wird mit den Eltern während einem Gespräch vereinbart.

Art. 19 Eltern

¹Die Eltern haben das Recht auf einen kostenpflichtigen Betreuungsplatz für ihr Kind.

²Die Eltern sorgen dafür, dass das Kind regelmässig und pünktlich erscheint.

³Die Eltern melden ihr Kind, wie unter Art. 10 geregelt, ab.

⁴Die Eltern haben keinen Einfluss auf die Gestaltung des Alltages während den Betreuungszeiten.

⁵Die Eltern bezahlen die Gebühren pünktlich.

⁶Die Eltern nehmen an Elterngesprächen teil.

⁷Die Eltern schicken ihr Kind zweckmässig gekleidet in den Hort (der Witterung angepasst).

Art. 20 Schüler

¹Der Schüler meldet sich bei der zuständigen Betreuungsperson beim Eintreffen an und beim Verlassen ab.

²Der Schüler hält sich an alle geltenden Regeln (Hort, Mittagstisch, Schulareal, Hausordnung etc.).

9. Organisatorisches

Art. 21 Mitbringen in den Schülerhort

Die Eltern haben auf eigene Kosten am ersten Tag mitzubringen:

- Mit Vor- und Nachname beschriftete Finken mit heller Sohle (non-marking Sohle)
- Ersatzkleider für Kindergarten- und Unterstufenkinder

Art. 22 Schule / Hausaufgaben

¹Schülerhort

In Absprache mit den Eltern und/oder der Lehrperson erledigt das Kind seine Hausaufgaben während den Betreuungszeiten.

²Mittagstisch

¹Nach dem Mittagessen steht nur begrenzt Zeit zur Verfügung. Es besteht aber die Möglichkeit, an den Hausaufgaben zu arbeiten.

Art. 23 Mittwochnachmittag /schulfreie Tage

¹Ein grosser Teil der Freizeit wird nach Möglichkeit im Freien verbracht. Dem Kind ist der Witterung angepasste Kleidung mitzugeben. Im Winter z. B. den Skianzug, im Sommer die Badehose. Ebenso muss dem Kind immer ein Rucksack und eine Trinkflasche mitgegeben werden.

Art. 24 Kulturelle Gewohnheiten (Religion) und sonstige Besonderheiten

¹Spezielle Essgewohnheiten können bei der Anmeldung mitgeteilt werden; nach Möglichkeit werden sie berücksichtigt.

²Allfällige Allergien müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden.

Art. 25 Schul- und Heimweg

¹Grundsätzlich sind die Eltern für den Schul- und Heimweg ihres Kindes verantwortlich.

²Das Kind wird zur vereinbarten Zeit in die Schule, den Kindergarten bzw. nachhause geschickt.

³Ausnahmen und Änderungen müssen von den Eltern rechtzeitig gemeldet werden.

Art. 26 Ärztlicher Notfall

¹Es steht eine Apotheke für Erste Hilfe zur Verfügung.

²In Notfällen ist das Betreuungspersonal verpflichtet, das Kind unverzüglich in ärztliche Behandlung oder ins Spital zu bringen.

³Die Eltern werden über Notfälle umgehend informiert.

⁴Für allgemeine Arztbesuche sind die Eltern verantwortlich.

Art. 27 Versicherung

¹Das Kind ist nicht durch die PSA versichert.

²Die Eltern sind für die Kranken- und Unfallversicherung sowie für die Privathaftpflichtversicherung ihres Kindes verantwortlich.

³Für mutwillige Sachbeschädigungen durch das Kind haften die Eltern.

Art. 28 Aufsicht

Die Aufsicht über die Angebote der schulergänzenden Tagesstrukturen liegt bei der Primarschulpflege.

Art. 29 Rechtsmittel

¹Eine Überprüfung der Entscheide des Leiters Tagesstrukturen oder des Mittagstisch-Koordinators kann innert 10 Tagen beim Ressortleiter Tagesstrukturen verlangt werden.

²Einsprachen gegen die Entscheide des Ressortleiters Tagesstrukturen sind innert 10 Tagen an die Gesamtschulpflege der PSA zu richten.

³Gegen Entscheidungen der Gesamtschulpflege kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat ein Rekurs eingereicht werden.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement Tagesstrukturen tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig werden das Reglement Tagesstrukturen vom Juni 2016, das Elternbeitragsreglement Tagesstrukturen vom Mai 2015 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 9. Dezember 2019

NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE

Präsidentin Abteilungsleiterin Bildung

Claudia Spörri Jacqueline Meier

